

Gemeinde Roggenburg · Prälatenhof 2 · 89297 Roggenburg

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Bayern
Herr Josef Reichhardt
Schopenhauerstr. 71
80807 München



Gemeinde
Roggenburg

Datum

20.04.2021

Unser Zeichen:

31-6371.3 - 027969

Bearbeiter/in

Johannes Stötter

Tel. (07300) 9696- 15

Fax (07300) 9696- 20

eMail:

johannes.stoetter@roggenburg.de

Anbringen von Anschlägen und Plakaten im Gemeindegebiet Roggenburg; Bundestagswahl am 26. September 2021

Die Gemeinde Roggenburg erlässt auf Grund des Art. 28 Landesstraf - und Verordnungsgesetz (LStVG) in Verbindung mit der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten im Gemeindegebiet Roggenburg vom 29.04.2009 und in Verbindung mit Art. 18 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) folgenden

Bescheid:

1. Die Gemeinde Roggenburg erteilt Ihnen die Erlaubnis **ab 16. August bis zum 26. September 2021** im Gemeindegebiet Roggenburg

für die **Bundestagswahl am 26. September 2021**

Anschläge oder Plakate aufzuhängen.

Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- 1.1. es dürfen in **jedem Ortsteil** von Roggenburg **Plakate oder Plakatständer bis zur Größe im Format A 0 (0,84 m x 1,18 m) aufgehängt bzw. aufgestellt werden.**
- 1.2. Die Werbeträger dürfen nur entlang der Durchgangsstraßen sowie unterhalb der gemeindlichen Anschlagstafeln / Schaukästen, sofern hierfür Flächen vorgesehen sind, aufgehängt werden.
- 1.3. An Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen sowie im Bereich von 5 Meter vor und nach Verkehrszeichen, die in einem Kreuzungsbereich von zwei oder mehreren Straßen stehen, dürfen keine Plakate angebracht werden. Kreuzungsbereiche müssen frei von Plakaten sein.
- 1.4. Vorhandene Plakate dürfen nicht überklebt werden, sofern die Ankündigungen noch aktuell sind.

Öffnungszeiten

Montag	8-12 Uhr
Dienstag	8-12 & 14-17 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8-12 & 16-18 Uhr
Freitag	8-12 Uhr

Raiffeisenbank Mittelschwaben eG

BIC: GENODEF1BBT

IBAN: DE58 7206 9126 0000 5306 46

Sparkasse Neu-Ulm/Illertissen

BIC: BYLADEM1NUL

IBAN: DE36 7305 0000 0430 5021 61

USt-ID: DE130860903

www.roggenburg.de

- 1.5. Die Anschläge sind vom Antragssteller **spätestens 7 Tage nach Ablauf des genehmigten Zeitraums rückstandsfrei zu entfernen.**

Ist dies nicht der Fall, dann wird die Gemeinde Roggenburg ohne vorherige Anhörung im Rahmen der Ersatzvornahme die Entfernung der Anschläge veranlassen und dem Antragssteller die angefallenen Kosten in Rechnung stellen.

- 1.6. In oder an Buswartehäuschen dürfen keine Anschläge angebracht werden.
- 1.7. Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche genau zu bezeichnen.
- 1.8. Werbeträger dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortslage aufgestellt werden. Sie dürfen nicht reflektieren und den Straßenverkehr nicht behindern oder gefährden. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen müssen freigehalten werden.
- 1.9. Während der laufenden Werbeaktion unansehnlich gewordene oder beschädigte Werbeträger sind zu ersetzen oder zu entfernen. Die Aufstellungs- oder Befestigungsorte sind nach Abbau der Werbeträger im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen. Klebereste sind rückstandsfrei zu entfernen.
2. Die Sondernutzungserlaubnis für Flächen, für die die Gemeinde Roggenburg Baulastträger im Sinne des BayStrWG ist, wird hiermit erteilt. Wir machen darauf aufmerksam, dass diese Erlaubnis nicht die jeweilige Zustimmung des Grundstückseigentümers ersetzt. Diese ist beim Grundstückseigentümer selbst einzuholen.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nr. 1.1 – 1.9 des Bescheides wird hiermit angeordnet (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung)
4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

Zur Bewerbung der vorgenannten Wahl haben Sie beantragt im Gemeindegebiet Roggenburg Werbeträger aufstellen zu dürfen.

Gründe, die einer Genehmigung widersprechen, liegen nicht vor. Die Erlaubnis kann mit den genannten Auflagen erteilt werden.

Die Gemeinde Roggenburg ist nach der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Roggenburg vom 29.04.2009 berechtigt, die Genehmigungen mit Auflagen und Bedingungen zu versehen.

Die Plakatierungsverordnung dient zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern. Die Verordnung liegt zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Roggenburg aus.

Die sofortige Vollziehung der Nr. 1.1 – 1.9 des Bescheides wurde nach § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides würde bewirken, dass die Werbemaßnahme bereits abgeschlossen ist, wenn der Bescheid rechtskräftig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Roggenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung des Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Johannes Stötter